

Die zweite Konsultation
zum neuen Kreditrisiko-
Standardansatz
Due Diligence
für externe Ratings



Einleitung

Hintergrund

Am 10. Dezember 2015 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) das zweite Konsultationspapier „Revisions to the Standardised Approach for credit risk“. Durch die Überarbeitung des Kreditrisiko-Standardansatzes (KSA) verfolgt der Basler Ausschuss das Ziel, eine Reihe von Schwachpunkten im aktuellen Ansatz zu beseitigen. Die Vielzahl von Kommentaren, die zum ersten Konsultationspapier aus Ende 2014 eingegangen waren, verdeutlicht die hohe Brisanz der darin enthaltenen Vorschläge, die im Wesentlichen die Abkehr von externen Ratings zur Ermittlung der Risikogewichte vorsahen. Insbesondere die externen Ratings erhalten im zweiten Konsultationspapier wieder mehr Gewicht.

Auch wenn der KSA als Basisansatz für die Bemessung des Kreditrisikos nach Basel III insbesondere von kleineren Banken genutzt wird, sind Institute, die den auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) nutzen, ebenso von der Überarbeitung des Standardansatzes betroffen.

In einem separaten Konsultationspapier „Capital floors: the design of a framework based on standardised approaches“ wird ein neuer Floor vorgestellt, der als Untergrenze für die Kapitalanforderungen dienen soll. Der neue Floor wird den bisherigen Basel I-Floor ersetzen und ist dauerhaft einzuhalten.¹ Demnach soll der KSA zukünftig die Bemessungsgrundlage für den Floor darstellen.

Der überarbeitete KSA strebt eine Balance zwischen Risikosensitivität und einfacher Anwendung an

Die grundsätzlichen Bestrebungen des zweiten Konsultationspapiers bleiben die gleichen: Es gilt, eine Balance zwischen Risikosensitivität und einfacher Anwendung des Standardansatzes zu finden und die Vergleichbarkeit der Kapitalanforderungen durch eine Reduzierung der RWA-Variabilität zwischen Banken und Ländern zu erhöhen.

Zudem sollen IRBA-Institute zukünftig im Rahmen der Offenlegung nach Säule 3 auch die KSA-Eigenmittelanforderungen offenlegen. Somit müssen auch IRBA-Institute den neuen Standardansatz für das Kreditrisiko vollständig implementieren. Damit ist der neue Kreditrisikostandardansatz für alle Institute relevant.

In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass auch der IRB-Ansatz aktuell auf notwendige Nachbesserungen überprüft wird.² Insofern ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren für IRBA-Institute in beiden Ansätzen (IRBA und KSA) Anpassungsbedarf entstehen wird.

¹ Als Teil der aktuellen Bestrebungen zur Reduktion der Variabilität in den risikogewichteten Aktiva (RWA), arbeitet das BCBS parallel an der Neuregelung der Standardansätze für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.

² Vgl. Deloitte-White Paper No. 71: Die Zukunft interner Modelle für das Kreditrisiko – Herausforderungen für IRBA-Verfahren aus RTS und ITS.

| Forderungsklasse/ Themenkomplex ³ | Wesentliche Aspekte |
|--------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sovereigns, Central Banks, Public Sector Entities etc. | <ul style="list-style-type: none"> Dieser Punkt wird nicht in der aktuellen Konsultation behandelt. Stattdessen soll es eigens zu diesem Risikokomplex eine umfassende Überarbeitung geben. |
| Banks | <ul style="list-style-type: none"> Externe Ratings sind – abhängig von der Jurisdiktion – grundsätzlich zulässig. Ohne verwendungsfähiges Rating wird die Einhaltung regulatorischer Kennzahlen (Leverage Ratio, Liquidität, Kapitalquote etc.) zur Ableitung des Risikogewichts herangezogen. Risikogewichte können Werte zwischen 20% und 150% annehmen. |
| Corporates | <ul style="list-style-type: none"> Externe Ratings sind – abhängig von der Jurisdiktion – grundsätzlich zulässig. Für nicht beurteilte Unternehmen ist die Einstufung als „Investment Grade“ möglich, was zu einem geringeren Risikogewicht führt. Die neue Kategorie Spezialfinanzierung erhält Risikogewichte abhängig von Emissions-Rating (sofern vorhanden und nutzbar). Risikogewichte bei fehlenden verwendungsfähigen externen Ratings zwischen 20% und 150%. Nicht geratete KMUs erhalten ein einheitliches Gewicht von 85%. |
| Residential Real Estate | <ul style="list-style-type: none"> Das Risikogewicht wird von der Loan-to-Value-Ratio (LTV, Verhältnis des Kreditbetrages zum Verkehrs- oder Marktwert der Immobilie) abgeleitet. Die Risikogewichte sollen zwischen 25% und 150% liegen. |
| Commercial Real Estate | <ul style="list-style-type: none"> Das Risikogewicht wird in Abhängigkeit davon, ob die Rückzahlung von der Immobilie abhängt, und von der LTV-Ratio abgeleitet. Die Risikogewichte sollen zwischen 20% und 150% liegen.⁴ |
| Real Estate: ADC ⁵ | <ul style="list-style-type: none"> Ergänzung einer neuen Sub-Klasse mit einheitlichem Risikogewicht von 150%. |
| Multilateral Development Banks | <ul style="list-style-type: none"> Externe Ratings sind – abhängig von der Jurisdiktion – grundsätzlich zulässig. Risikogewichte können zwischen 0% und 150% liegen. |
| Retail | <ul style="list-style-type: none"> Unterteilung in zwei Forderungsklassen: Regulatory Retail (Risikogewicht 75%) und Other Retail Exposures (Risikogewicht 100%). Die Definition von „Retail“ wird um das „Orientation Criterion“ erweitert, d.h. dass der Kreditnehmer eine natürliche Person oder ein Kleinunternehmen sein soll. KMUs können bei Erfüllung der Kriterien in die Klasse „Regulatory Retail“ fallen; erfüllen sie die Kriterien nicht, dann werden sie als KMU der Klasse „Corporates“ behandelt. |
| Kreditrisikomin- derungstechniken | <ul style="list-style-type: none"> Anzahl der Ansätze wird reduziert, Externe Ratings sind – abhängig von der Jurisdiktion – grundsätzlich zulässig, aufsichtsrechtliche Haircuts und Qualifizierungsmerkmale für Sicherheiten und Sicherheitengeber wurden überarbeitet. |
| Währungs-Add-on | <ul style="list-style-type: none"> Bei Forderungen mit Währungsmismatch in den Klassen Retail, Residential Real Estate und Corporates erhöht sich das Risikogewicht um 50%, bis zu einer Obergrenze von 150% |
| Off-Balance Sheet | <ul style="list-style-type: none"> Für CCFs $\geq 100\%$ gibt es keine Änderungen. CRR-Konversionsfaktoren zwischen 0% und 50% sollen durch CCFs mit Werten zwischen 10% und 75% ersetzt werden |

Tabelle 1: Die wesentlichen Aspekte des neuen KSA auf einen Blick

³ Aktuell liegt noch keine offizielle Übersetzung des Konsultationspapiers vor. Im Folgenden werden daher alle Forderungsklassen mit der englischen Bezeichnung benannt.

⁴ Das geringste Risikogewicht von 20% ergibt sich jedoch nur, wenn im Fall $LTV > 60\%$ auf das RW des Kontrahenten abgestellt wird.

⁵ Land Acquisition, Development and Construction

Das BCBS geht im zweiten Konsultationspapier auf eine Reihe von Anmerkungen zum ersten Entwurf ein, insbesondere auch auf die während der ersten Konsultation durchgeführte Auswirkungsstudie (Quantitative Impact Study, QIS). Die QIS zeigte vor allem, dass die durchschnittlichen Risikogewichte im Vergleich zum aktuellen KSA für die meisten Klassen anstiegen, insbesondere Specialised Lending, Subordinated Debt, Equity and other Capital Instruments, Banks und Corporates. Die Risikogewichte der Real-Estate-Klassen stiegen nur moderat an.

Die Risikogewichte müssen durch einen Due-Diligence-Prozess überprüft werden

Auch durch die Wiedereinführung externer Ratings im Zuge der zweiten Konsultation sinkt die Bandbreite der Risikogewichte, vor allem die maximalen Risikogewichte werden wieder reduziert. Hierbei muss angemerkt werden, dass der Rückgriff auf externe Ratings als nationales Wahlrecht ausgestaltet werden soll. Sofern die Verwendung externer Ratings nicht zulässig ist, sollen die Risikogewichte durch einen Alternativansatz ermittelt werden.⁶

Für alle Forderungsklassen sollen künftig höhere Anforderungen an Institute im Hinblick auf die eigenständige Due Diligence bzw. Überprüfung von Kontrahenten gestellt werden. Die Institute sind daher verpflichtet, mindestens jährlich das Risikoprofil und die Charakteristika der Vertragspartner zu überprüfen. Sofern diese Prüfung ergibt, dass das aus externen Ratings resultierende Risikogewicht das tatsächliche Risikoprofil nicht adäquat widerspiegelt, muss das Risikogewicht um mindestens eine Stufe erhöht werden. Ein niedrigeres Risikogewicht kann aus der Due-Diligence-Prüfung nicht resultieren.

Kommentare zur zweiten Konsultation können bis Mitte März 2016 eingereicht werden. Eine zweite QIS im Rahmen des Basel-III-Monitorings kann insbesondere noch zu Kalibrierungen von Risikotreibern und Gewichten führen.

Ein Zeitpunkt für die Umsetzung wird im Konsultationspapier nicht genannt. Das BCBS betont aber, dass bei den anstehenden regulatorischen Umsetzungsanforderungen ausreichend Zeit zur Implementierung zur Verfügung stehen soll. Daneben sollen Übergangsregelungen gewährt werden.

Eine Verabschiedung des überarbeiteten KSA ist nicht vor Ende 2016 zu erwarten. Dementsprechend ist es wenig wahrscheinlich, dass die neuen Vorschriften vor Januar 2019 angewendet werden müssen. Ein Inkrafttreten zum Januar 2019 wäre zudem zeitgleich mit der Erstanwendung der neuen Vorschriften zur Unterlegung von Marktpreisrisiken.

Bei den Überlegungen zur Erstanwendung ist auch zu berücksichtigen, dass die beabsichtigten Überarbeitungen der Kapitalanforderungen eine umfassende Novellierung der CRR erforderlich machen werden, die zu weiteren Verzögerungen führen kann.

⁶ In einigen Jurisdiktionen wird die Verwendung externer Ratings sehr kritisch gesehen. Der Dodd-Frank-Act beispielsweise sieht für die USA eine weitgehende Streichung von Ratingbezügen im Aufsichtsrecht vor. Vgl. <https://www.sec.gov/spotlight/dodd-frank/creditratingagencies.shtml>

Geltender und überarbeiteter KSA – ein Vergleich

Im Rahmen der zweiten Konsultation zum KSA wird die zunächst vorgesehene vollständige Abkehr von externen Ratings zurückgenommen. Vor allem der Vorschlag aus dem ersten Konsultationspapier, externe Ratings für Banken und Unternehmen durch zwei vereinfachende Risikotreiber zu ersetzen, führte zu viel Kritik.

Nunmehr wird angestrebt, zu einer angemessenen Mischung aus geltendem KSA und der ersten Konsultation zu gelangen, die die Anforderungen von Anwendern und Aufsicht berücksichtigt. Dabei hängt die Verwendung externer Ratings auch maßgeblich davon ab, inwieweit das nationale Wahlrecht ausgeübt wird.

Das wesentliche Ziel der Erneuerung der Standardansätze liegt darin, ein starres und ausschließliches sich Verlassen auf bzw. Vertrauen in externe Ratings zu vermeiden. Grundsätzlich sollte die Kompetenz zur Risikoeinschätzung von Exposures innerhalb von Banken vorhanden und fest verankert sein.

Grundsätzlich gilt, dass Ratingnoten ohne mögliche staatliche Unterstützung vergeben werden müssen. Öffentlich-rechtliche Institute in Staatsbesitz sind von dieser Bestimmung ausgenommen

Forderungsklassen und Risikogewichte

Die folgende Abbildung enthält eine Übersicht der Forderungsklassen des aktuellen KSA sowie der Vorschläge aus dem zweiten Konsultationspapier sowie die korrespondierenden Risikogewichte.

Ein Vergleich der Tabellen zeigt, dass sich die Risikogewichte des aktuellen KSA in einer Bandbreite von 0% bis 250% bewegen. Die vorgeschlagenen neuen Risikogewichte ähneln durch die Wiederberücksichtigung externer Ratings den aktuellen Gewichten mit Ausnahme der Immobilienfinanzierungen, für die Bandbreiten eingeführt werden. Bei den Konversionsfaktoren soll die Untergrenze von 0% auf 10% angehoben werden.

Banks

Nach den Vorschlägen des neuen Konsultationspapiers soll zukünftig folgende Hierarchie zur Risikogewichtung Anwendung finden:

1. External Credit Risk Assessment Approach (ECRA):

Externe Ratings dürfen für Exposures mit vorhandenem Rating verwendet werden, sofern das nationale Wahlrecht entsprechend ausgeübt wurde. Das externe Rating wird analog zum geltenden KSA über eine Tabelle mit einem Basis-Risikogewicht verknüpft.

Die sogenannte Due-Diligence-Überprüfung der externen Risikogewichte kann dabei zu einem höheren Risikogewicht (RW) führen. Gemeint ist, dass die Institute das Risikoprofil der Counterparty analysieren müssen. Sofern sich dabei zeigt, dass das aus dem externen Rating abgeleitete Risikogewicht das tatsächliche Risiko nicht angemessen widerspiegelt, muss ein höheres Risikogewicht angewandt werden. Etwaiger Support durch den Staat darf bei der Bonitätsbeurteilung nicht einfließen.⁷

Die Prüfung kann lediglich zu höheren Risikogewichten führen; eine Reduzierung des RW ist – wie auch in allen anderen Forderungsklassen – ausgeschlossen.

⁷ Mit dem übergeordneten Ziel, die Verflechtung von privaten Banken und Staaten zu verringern, dürfen externe Ratings für Banken keine impliziten staatlichen Garantien berücksichtigen. Darüber hinaus gibt es in dieser Überarbeitung auch keine Möglichkeit mehr, nicht gerateten Banken das Risikogewicht des Sitz-Landes zuzuweisen, wie es der geltende KSA zulässt.

| Aktuelle Risikogewichte - CRR | | | Überarbeitete Risikogewichte | | |
|------------------------------------|---------|-------------|--------------------------------------------|--|-------------------------|
| Institute | | 20% – 150% | Banks | | 20% – 150% |
| Multilaterale Entwicklungsbanken | | 0% – 150% | Multilateral Development Banks | | 0% – 150% |
| Unternehmen | | 20% – 150% | Corporates – General Exposure ⁸ | | 20% – 150% |
| Beteiligungen | | 100% – 250% | Corporates – Specialised Lending | | 20% – 150% |
| Mengengeschäft | | 75% | Subordinated Debt, Equity and Other | | 150% – 250% |
| Durch Immobilien besichert | Wohnen | 35% | Regulatory Retail | | 75% |
| | Gewerbe | 50% | Other Retail | | 100% |
| Überfällige Positionen | | 100% – 150% | Secured by Real Estate | | Residential: 25% – 150% |
| Sonstige Positionen | | 0% – 100% | Commercial | | 20% – 150% |
| | | | ADC | | 150% |
| | | | Past due Loans | | 100% – 150% |
| | | | Other Assets | | 0% – 100% ⁹ |
| Aktuelle Konversionsfaktoren - CRR | | | Überarbeitete Konversionsfaktoren | | |
| Außerbilanzielle Verpflichtungen | | 0% – 100% | Off-Balance Sheet | | 10% – 100% |

Tabelle 2: Aktuelle und vorgeschlagene Forderungsklassen mit Risikogewichten

2. Standardised Credit Risk Assessment Approach (SCRA):

Dieser Ansatz gilt für die Risikogewichtung von Forderungen an Banken ohne externes Rating sowie dann, wenn nach nationalem Wahlrecht externe Ratings nicht berücksichtigt werden dürfen. Das Kreditrisiko wird dabei nach bestimmten Kriterien in die Stufen A, B oder C eingeteilt, die jeweils ein entsprechendes Risikogewicht nach sich ziehen. Die verpflichtende Due-Diligence-Prüfung kann unabhängig von den Minimum-Kriterien zu einer Klassifizierung in eine schlechtere Stufe und damit zu einem höheren Risikogewicht führen.

- A) Banken erhalten ein **50%-Risikogewicht**, wenn sie die regulatorischen Mindestvorgaben beispielsweise zu Leverage Ratio, Liquidität, Kapitalquoten etc. in ihrer Jurisdiktion einhalten.
- B) Ein **100%-Risikogewicht** kommt zur Anwendung, falls eine Bank einen oder mehrere der einzuhaltenden Kapitalpuffer, wie GSIB-Aufschlag, antizyklischer Kapitalpuffer etc., nicht erfüllt. Zusätzlich darf kein Trigger aus Stufe C verletzt werden.
- C) Hier eingestufte Banken haben mindestens eine der bindenden regulatorischen Mindestanforderungen ihrer Jurisdiktion nicht erfüllt. Eine negative Einschätzung des Abschlussprüfers kann ebenso zu dieser Klassifizierung führen, die ein **Risikogewicht von 150%** zur Folge hat. Exposures in Default erhalten ebenfalls ein Gewicht von 150%.

⁸ Für KMUs innerhalb dieser Forderungsklasse gilt ein Risikogewicht von 85%.

⁹ Nur für Goldbarren und Cash-Items bestehen Ausnahmen mit einem Risikogewicht von 0% bzw. 20%.

| Geltender KSA: Bonitätsstufe nach Rating der Bank | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|---------------------------------------------------------|----------------|-----------|------------------|------------|----------|------|
| Risikogewicht RLZ > 3 Monate | 20% | 50% | 50% | 100% | 100% | 150% |
| Risikogewicht RLZ < 3 Monate | 20% | 20% | 20% | 50% | 50% | 150% |
| Neuer KSA: ECRA – Banken mit Rating | AAA bis AA- | A+ bis A- | BBB+ bis BBB- | BB+ bis B- | Unter B- | |
| Basis-Risikogewicht | 20% | 50% | 50% | 100% | 150% | |
| Risikogewicht ULZ < 3 Monate | 20% | 20% | 20% | 50% | 150% | |
| Neuer KSA: SCRA – Banken ohne Rating | Stufe A | | Stufe B | | Stufe C | |
| Basis-Risikogewicht | 50% | | 100% | | 150% | |
| Risikogewicht ULZ < 3 Monate | 20% | | 50% | | 150% | |

Tabelle 3: Risikogewichtung der Forderungsklasse „Banks“

Kurzfristige Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit von maximal drei Monaten sollen ein niedrigeres Risikogewicht erhalten (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3 zeigt im Vergleich zu den Risikogewichten im derzeit gültigen KSA die mit der zweiten Konsultation für die Ansätze ECRA und SCRA vorgesehenen Risikogewichte, wobei nach der Ursprungslaufzeit (ULZ) einer Forderung differenziert wird. Dies ist eine wesentliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht, welches auf die Restlaufzeit (RLZ) abstellt.

Verfügt die Bank im aktuellen KSA über kein (verwendungsfähiges) Rating, wird ein pauschales Risikogewicht von 100% zugewiesen. Kurzfristige Forderungen an Banken ohne Rating mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu drei Monaten erhalten aktuell ein einheitliches Risikogewicht von 20%.

Pfandbriefe und andere gedeckte Schuldverschreibungen werden vom Konsultationspapier nicht adressiert. Über die zukünftige Risikogewichtung werden somit keine Aussagen getroffen.

Sitzlandratings haben zukünftig für Institute keine Bedeutung mehr

Der Gedanke der eigenständigen und sorgfältigen Due Diligence von Kontrahenten wird in der zweiten Konsultation stark hervorgehoben. Neben der eigenen oder ausgelagerten Einholung aller notwendigen Informationen und entsprechenden Analysen von Kontrahenten wird ein verstärktes Augenmerk auf den zugehörigen internen Prozessen und Kontrollen liegen. Es gibt ferner die Überlegung, Prozesse und Beschreibungen zu den verwendeten Due-Diligence-Prüfungen für die Kreditrisikoeinschätzungen offenlegen zu müssen.¹⁰

¹⁰ Im Rahmen der „Guidance on credit risk and accounting for expected credit losses“ (BCBS #350) hat sich der Basler Ausschuss aus einer anderen Perspektive ebenfalls mit Kreditprozessen befasst.

Die diesbezüglichen Anforderungen sind parallel zu beachten.

Corporates

General Corporate Exposures

Das BCBS schlägt in Abhängigkeit von der Zulassung externer Ratings in der jeweiligen Jurisdiktion zwei Ansätze für allgemeine Corporate Exposures vor. Die verpflichtende Due-Diligence-Prüfung des Kontrahenten kann wie bei den Forderungen an Banken zu einem höheren Risikogewicht führen.

- A) In Jurisdiktionen, die **externe Ratings zulassen**, wird das Risikogewicht für Corporates mit externem Rating – analog zum geltenden KSA – **über eine Tabelle zugewiesen**. Corporates ohne Rating erhalten wie bisher ein Risikogewicht von 100%.
- B) Erlaubt die entsprechende Jurisdiktion **keine externen Ratings für regulatorische Zwecke**, erhält ein als „**Investment Grade**“¹¹ eingestuftes Corporate ein Risikogewicht von 75%. Alle anderen Exposures werden mit 100% risikogewichtet, solange sie nicht der Forderungskategorie Ausfall zuzuordnen sind.

Nicht geratete Forderungen an KMUs sollen, sofern sie nicht wie Mengengeschäft behandelt werden dürfen, im Vergleich zu Exposures ohne Rating ein Gewicht von 85% erhalten.

Specialised Lending

Analog zu Banks und Corporate Exposures soll für die neu eingeführte Kategorie Specialised Lending auf externe Ratings zurückgegriffen werden dürfen.

Die erste Konsultation sah hier noch eine einheitliche Risikogewichtung vor, in Abhängigkeit der Klassifizierung in eine der vorgeschlagenen fünf Specialised-Lending-Kategorien (u.a. zwei Kategorien mit Real Estate-Bezug). Für die künftig drei Subkategorien Project Finance, Object Finance sowie Commodities Finance¹² sollen nun emissionspezifische Ratings zur Bestimmung des Risikogewichts unter Rückgriff auf die Mapping-Tabelle für General Corporate Exposures verwendet werden. Sind keine entsprechenden Ratings verfügbar oder in der Jurisdiktion nicht zugelassen, erhalten Object- und Commodity Finance Exposures ein Risikogewicht von 120%. Für Project Finance findet in der „pre-operational“-Phase ein Risikogewicht von 150% und in der „operational“-Phase ein Risikogewicht von 100% Anwendung.¹³

Spezialfinanzierungen werden aktuell nach Art. 147 Abs. 8 CRR unter Forderungen gegenüber Unternehmen gefasst, allerdings getrennt ausgewiesen.

Im geltenden KSA wird Unternehmen nach Art. 122 und 131 CRR ein Risikogewicht von 20% bis 150% zugewiesen, abhängig von externem Rating, wobei nochmals zwischen Kurzfrist- und Langfrist-Rating unterschieden wird. Das zweite Konsultationspapier beinhaltet dabei die gleichen Risikogewichte wie aktuell für externe Langfrist-Ratings. Forderungen gegenüber Unternehmen, für die kein Rating vorliegt, wird heute das höhere Risikogewicht aus 100% oder dem Risikogewicht des Staates zugewiesen, in dem das Unternehmen sitzt.

| Neuer KSA: mit externem Rating | AAA bis AA- | A+ bis A- | BBB+ bis BBB- | BB+ bis BB- | Unter BB- | Ohne Rating |
|-----------------------------------|----------------|-----------|------------------|----------------|--------------|----------------|
| Basis-Risikogewicht | 20% | 50% | 100% | 100% | 150% | 100% |

Tabelle 4: Risikogewichte für Corporates im neuen KSA

¹¹ Ein Corporate wird als Investment Grade eingestuft, wenn grundsätzlich alle finanziellen Verpflichtungen unabhängig vom Wirtschaftszyklus rechtzeitig bedient werden können. Die Einschätzung hierzu muss die Komplexität des Geschäftsmodells, die Performance im Vergleich zu Wettbewerbern und sonstige Risiken im Geschäftsumfeld des Unternehmens umfassen. Als hartes Kriterium muss das Unternehmen Wertpapiere an einer anerkannten Börse gelistet haben.

¹² In der ersten Konsultation unter Specialised Lending klassifizierte Exposures für Real Estate Finance und Land Acquisition, Development und Construction Finance werden nach den überarbeiteten Regeln der Forderungskategorie Real Estate zugeordnet.

¹³ In der „operational“ Phase wird ein positiver Netto-Cashflow generiert, der ausreicht alle vertraglichen Verpflichtungen zu decken und es findet keine Aufnahme von langfristigen Schulden statt.

Subordinated debt, equity and other capital instruments

Wie bereits im ersten Konsultationspapier vorgesehen, soll eine neue Forderungsklasse eingeführt werden, die Aktien, nachrangige Verbindlichkeiten und andere Kapitalinstrumente umfasst. Für diese Forderungsklasse sollen einheitliche Risikogewichte gelten, die jedoch niedriger ausfallen als im ersten Entwurf. **Aktienpositionen** erhalten demnach ein Risikogewicht von **250%**, während für **nachrangige Verbindlichkeiten und andere Kapitalinstrumente** ein Risikogewicht von 150% gelten soll. Die Bestimmungen zum Kapitalabzug bzw. zur erhöhten Risikogewichtung von 250% nach dem Basel III-Rahmenwerk bleiben unverändert.¹⁴

Gemäß den derzeit geltenden Regeln liegt das Risikogewicht für diese Positionen – vorbehaltlich eines Kapitalabzugs – zwischen 100% und 250%.

Investmentfonds

Die Konsultationen zum neuen KSA gehen nicht auf die Berücksichtigung von Investmentfonds ein. Hinsichtlich indirekt gehaltener Aktien verweist das Konsultationspapier aber auf die im Dezember 2013 verabschiedeten „Capital requirements for banks' equity investments in funds.“

Retail

In der ersten Konsultation zur Überarbeitung des KSA wurde bereits eine Unterteilung von Retailforderungen in „Regulatory Retail“ und „Other Retail“ zur Steigerung der Risikosensitivität vorgeschlagen, deren Anwendung beibehalten werden soll. Die Definition einer Retailforderung umfasst in der neuen Konsultation Forderungen gegenüber natürlichen Personen und KMUs.

Regulatory Retail

Ein einheitliches Risikogewicht von 75% wird verwendet, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Der Kreditnehmer ist eine natürliche Person oder ein kleines Unternehmen
- Das Exposure stammt aus den Produktarten revolvingender Kredit, Kreditlinie, privater Kredit und Leasing sowie Kreditlinie und Zusagen für Kleinunternehmen¹⁵
- Der insgesamt geschuldete Betrag eines Schuldners ist nicht höher als 1 Million Euro
- Die aggregierten Kredite eines Schuldners dürfen 0,2% des Portfolios „Regulatory Retail“ nicht übersteigen¹⁶

Eine Einbeziehung von weiteren Risikotreibern zur Steigerung der Granularität ist, anders als noch in der ersten Konsultation, nicht mehr vorgesehen.

Other Retail

Fallen Forderungen gegenüber natürlichen Personen nicht in die Klasse „Regulatory Retail“, werden diese als „Other Retail“ eingestuft und sind mit einem Risikogewicht von 100% zu berücksichtigen. KMUs, die nicht in die vorherige Klasse fallen, werden als Corporates behandelt, solange keine Besicherung durch Immobilien vorliegt

¹⁴ Diese Anforderungen sind derzeit in Art. 36 bis 49 CRR umgesetzt.

¹⁵ Das Produktkriterium für diese Retailkategorie schließt explizit Hypotheken, Derivate und andere Wertpapiere aus.

¹⁶ Es werden jedoch nationale Ermessensspielräume eingeräumt von der 0,2%-Grenze abzuweichen, sofern alternative Methoden zur Sicherstellung eines diversifizierten Portfolios vorhanden sind. Dieses Limit wurde vom BCBS bereits in Basel II/III vorgeschlagen, es war allerdings bisher nicht verpflichtend und wurde in der CRR noch nicht umgesetzt.

Real Estate

In der zweiten Konsultation werden alle Forderungen mit Immobilienbezug der Forderungsklasse „Real Estate“ zugeordnet. Welcher Subkategorie eine Risikoposition zugeordnet wird, hängt von der als Sicherheit dienenden Immobilie ab.

Eine zentrale Rolle bei der Risikogewichtsermittlung soll zukünftig die Loan-to-Value-Ratio (LTV) einnehmen. Hierbei wird das Gesamtkreditvolumen je Immobilie dem Wert des Objekts gegenübergestellt. Sofern ein Objekt mit mehreren Einzeldarlehen finanziert wird, sind diese zusammenzuzählen.

Neue Regelungen für Immobilienfinanzierungen

Eine weitere Unterteilung von Risikogewichten (RW) ist innerhalb der beiden Subkategorien „Residential Real Estate“ und „Commercial Real Estate“ u.a. davon abhängig, wie stark die Rückzahlungen der Forderung von generierten Cashflows der jeweiligen Immobilie abhängen. Weiterhin ergibt sich eine neue Unterscheidung innerhalb der Subkategorien hinsichtlich der Erfüllung der operativen Anforderungen¹⁷ an eine Real-Estate-Klassifizierung, wie in Tabelle 5 dargestellt.

Residential Real Estate

Im geltenden Standardansatz werden Forderungen in dieser Klasse einheitlich mit 35% risikogewichtet. Nach den Vorschlägen des ersten Konsultationspapiers sollten die Gewichte in Abhängigkeit der Risikotreiber Loan-to-Value-Ratio (LTV) und Debt Service Coverage-Ratio (DSC) abgeleitet werden.

Unter Berücksichtigung der erhaltenen Rückmeldungen wird im Rahmen der zweiten Konsultation nunmehr vorgeschlagen, auf die DSC-Ratio als Risikotreiber zu verzichten.¹⁸ Neben dem LTV soll sich das anzuwendende Risikogewicht in der zweiten Konsultation danach richten, in welchem Grad die Rückzahlung der Forderungen von den generierten Cashflows der Immobilie abhängig ist.

| | Residential Real Estate | | Commercial Real Estate | |
|---------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| | Operative Anforderungen erfüllt | Operative Anforderungen nicht erfüllt | Operative Anforderungen erfüllt | Operative Anforderungen nicht erfüllt |
| Rückzahlung nicht abhängig von Cashflows aus Immobilie | RW nach LTV (25% bis 55% bzw. $RW_{\text{Kontrahent}}$) | $RW = \text{Max}(100\%, RW_{\text{Kontrahent}})$ | $RW = \text{Min}(60\%, RW_{\text{Kontrahent}})$ bis $RW_{\text{Kontrahent}}$ | $RW = \text{Max}(100\%, RW_{\text{Kontrahent}})$ |
| Rückzahlung abhängig von Cashflows aus Immobilie | RW nach LTV (70% bis 120%) | $RW = 150\%$ | RW nach LTV (80% bis 130%) | $RW = 150\%$ |
| ADC | $RW = 150\%$ | | | |

Tabelle 5: Neue Real-Estate-Klassifizierungen und Risikogewichte

¹⁷ Ein Real Estate Exposure muss u.a. die Anforderungen hinsichtlich der Faktoren Fertigstellung der Immobilie, der rechtlichen Durchsetzbarkeit von Forderungen, der vorsichtigen Bewertung etc. erfüllen.

¹⁸ Um die Risikogewichte nach LTV anzuwenden, muss weiterhin eine Einschätzung vorgenommen werden, die die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, die Qualität des Collaterals, die Effektivität des Collaterals und andere prozessuale Aspekte wie z.B. Dokumentation umfasst.

| Neuer KSA Rückzahlung nicht abhängig von Cashflows aus Immobilie | LTV ≤ 40% | 40% ≤ LTV ≤ 60% | 60% ≤ LTV ≤ 80% | 80% ≤ LTV ≤ 90% | 90% ≤ LTV ≤ 100% | LTV > 100% |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------|--------------------|--------------------|--------------------|---------------------|--------------------------|
| Risikogewicht | 25% | 30% | 35% | 45% | 55% | Kontrahent ¹⁹ |
| Neuer KSA Rückzahlung abhängig von Cashflows aus Immobilie | LTV ≤ 60% | | 60% ≤ LTV ≤ 80% | | LTV > 80% | |
| Risikogewicht | 70% | | 90% | | 120% | |

Tabelle 6: Residential Real Estate Risikogewichte im neuen KSA

abgebildet. Hinzu kommen weitere Anforderungen an die interne Risikoeinschätzung der Forderungen – vergleichbar mit der Due-Diligence-Prüfung bei Nutzung externer Ratings, die zu einem Aufschlag auf das Risikogewicht nach LTV führen können (vgl. Tabelle 6).

Commercial Real Estate

Der geltende Standardansatz sieht ein 50%-Risikogewicht für die Finanzierung von Gewerbeimmobilien vor. Nach den Vorschlägen des ersten Konsultationspapiers sollte bei diesen Forderungen zukünftig entweder das Risikogewicht des Kontrahenten verwendet werden (so als ob die Forderungen unbesichert wären) oder aber aus dem LTV abgeleitete Risikogewichte zum Tragen kommen.

Risikogewicht einer unbesicherten Forderung gegenüber einem Kontrahenten geringer als nach LTV, kann das niedrigere Gewicht angewendet werden.

Der Abgleich mit dem Risikogewicht unbesicherter Forderungen ist nicht zulässig, wenn die Rückzahlung des Darlehens im Wesentlichen von den durch die Immobilie generierten Cashflows abhängig ist. In diesem Fall kommt – wie bei Wohnimmobilienfinanzierungen – eine gesonderte Tabelle zur Ermittlung der Risikogewichte zur Anwendung.

Land Acquisition, Development and Construction (ADC)

Wie schon im ersten Konsultationspapier ist für diese Forderungen ein einheitliches Risikogewicht von 150% vorgesehen.²⁰ Dieser Forderungsklasse sind alle Forderungen zuzuordnen, die gegenüber Unternehmen oder Zweckgesellschaften (SPVs) bestehen, die Land Acquisition, Development und Construction finanzieren, wobei die Rückzahlungen der Forderungen von einem ungewissen zukünftigen Verkauf bzw. von entsprechenden Cashflows abhängen.²¹

Land Acquisition, Development and Construction (ADC) als neue Forderungsklasse

Im Zuge der zweiten Konsultation wurde nunmehr eine Entscheidung für den Rückgriff auf den LTV getroffen. Auch hier sind zusätzliche Kriterien vorgesehen, die zu Aufschlägen führen können. Ist für den Fall, dass die Rückzahlung nicht von den Cashflows der Immobilie abhängt, das

¹⁹ Bei Retail-Forderungen mit LTV > 100% gilt ein Risikogewicht von 75%, für KMU-Forderungen ein Gewicht von 85%.

²⁰ In diese Klasse würden Forderungen gegen Unternehmen oder SPVs fallen, die Landerwerb, Landentwicklung und Bebauung finanzieren.

²¹ Hinzu kommen Kredite gegenüber Unternehmen oder Personen, die dem Erwerb einer fertiggestellten Immobilie dienen, wobei die Rückzahlung des Kredits von einem künftigen Verkauf der Immobilie abhängt.

| | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|------------------------|--------------------------|
| Neuer KSA Rückzahlung <i>nicht abhängig</i> von Cashflows aus Immobilie | LTV ≤ 60% | | LTV > 60% |
| Risikogewicht | Minimum aus 60% oder Kontrahent | | Kontrahent ²² |
| Neuer KSA Rückzahlung <i>abhängig</i> von Cashflows aus Immobilie | LTV ≤ 60% | 60% ≤ LTV ≤ 80% | LTV > 80% |
| Risikogewicht | 80% | 100% | 130% |

Tabelle 7: Commercial Real Estate Risikogewichte im neuen KSA

Weitere Forderungsklassen, Aufschläge auf Risikogewichte und Konversationsfaktoren

Bei **Forderungen mit Währungsmismatch**²³ in den Klassen Retail, Residential Real Estate und Corporates erhöht sich das Risikogewicht um 50%, bis zu einer Obergrenze von 150%.

Credit Conversion Factors (CCFs) für **außerbilanzielle Positionen** sollen an den Basis-IRB-Ansatz angepasst werden. Damit ginge eine Erhöhung vieler CCFs im Vergleich zur bisherigen Vorgehensweise im KSA einher. Für CCRs ≥ 100% gibt es keine Änderungen; die CRR-Konversionsfaktoren zwischen 0% und 50% werden dagegen durch CCFs mit Werten zwischen 10% und 75% ersetzt.

Die Risikogewichte für **Multilaterale Entwicklungsbanken** (Multilateral Development Banks, MDB) sollen nach den Vorschlägen des zweiten Konsultationspapiers wieder im Wesentlichen auf externen Ratings basieren (wie im geltenden KSA). Im geltenden KSA erhält eine bestimmte Liste an MDBs ein Risikogewicht von 0%, alle anderen werden analog zur Forderungsklasse Banken behandelt. Künftig können MDBs in diese Liste aufgenommen werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Aufnahme ein langfristiges Rating von AAA aufweisen. Weiterhin darf das Rating im Zeitablauf nicht unter AA- fallen, um ein Risikogewicht von 0% zu erhalten. Dadurch sollen

²² Bei Retail-Forderungen mit LTV > 100% gilt ein Risikogewicht von 75%, für KMU-Forderungen ein Gewicht von 85%.

²³ Die Währung der Forderung entspricht nicht der Währung, in der der Schuldner hauptsächlich sein Einkommen generiert.

häufige Wechsel in der Liste der MDBs mit 0% Risikogewicht verhindert werden. Für andere MDBs gelten die gleichen Gewichte wie im bisherigen Ansatz nach ihrem Rating in der Forderungsklasse Banken. Sofern die Verwendung externer Ratings nicht zulässig ist, sollen MDBs einheitlich ein Risikogewicht von 50% erhalten.²⁴

Die Risikogewichte für **ausgefallene Positionen** (Past-due Exposures) werden abhängig vom Grad der Besicherung bestimmt. Die Definition einer ausgefallenen Position soll sich dabei an der IRBA-Definition orientieren und nicht ausschließlich auf das aktuell für den KSA relevante Verzugskriterium (90 Tage überfällig) abstellen.²⁵ Analog zur IRBA-Definition soll so beispielsweise auch das „Unlikely-to-Pay“-Kriterium als Trigger für einen Ausfall dienen. Der unbesicherte, nicht wertberichtigte Teil einer ausgefallenen Forderung erhält ein Risikogewicht von 150%.²⁶

²⁴ Dieser Vorschlag, insbesondere zur 0% Gewichtung stellt hier eine „Zwischenlösung“ dar, da die MDBs ebenfalls Bestandteil der separaten Betrachtung zum Länderrisiko sind.

²⁵ Die Vereinheitlichung der Ausfalldefinition ist für das Basler Rahmenwerk neu. In der CRR ist im geltenden Recht (Art. 127) bereits geregelt, dass der Ausfall nach den Kriterien des IRBA (Art. 178 CRR) festzustellen ist.

²⁶ Einzelwertberichtigungen und Teilabschreibungen mindern im aktuellen KSA sowohl das Exposure als auch das Risikogewicht. In der zweiten Konsultation soll durch beide Positionen nur noch das Exposure und nicht mehr das Risikogewicht reduziert werden.

Eine Ausnahme stellen bestimmte ausgefallene Residential Real Estate-Forderungen dar, für die ein 100%-Gewicht zum Tragen kommt. Das Gewicht für den besicherten Teil einer ausgefallenen Forderung wird gemäß den Bestimmungen zu Kreditrisikominderungstechniken ermittelt. Die Möglichkeit im aktuellen KSA, dass ein Gewicht von 100% angewendet werden darf, wenn eine ausgefallene Position voll besichert und eine Wertberichtigung von 20% erreicht ist, soll abgeschafft werden.

Für alle anderen Positionen (**Other Assets**) ergibt sich in der Überarbeitung ein pauschales Risikogewicht von 100%. Davon ausgenommen sind Positionen in Goldbarren und Cash Items, die ein geringeres Gewicht von 0% bzw. 20% erhalten.²⁷

„**Forderungen mit erhöhtem Risiko**“ werden als eigenständige Forderungsklasse nicht mehr aufgeführt. Durch den pflichtweise durchzuführenden Due-Diligence-Prozess und die eigenständige Sub-Forderungsklasse „ADC“ ist diese Forderungsklasse inhaltlich entbehrlich geworden.

Kreditrisikominderungstechniken

Im Rahmen der Überarbeitung des Standardansatzes sollen auch die Bestimmungen zu den Kreditrisikominderungstechniken angepasst werden. Tabelle 8 gibt einen Überblick der Techniken zur Kreditrisikominderung.

Anpassungen umfassen vor allem die Zulässigkeit der Verwendung externer Ratings, angepasste Haircut-Tabellen sowie die Anerkennung von Sicherheiten und Sicherheitengebern.

Das erste Konsultationspapier enthielt unter anderem folgende Vorschläge zur Überarbeitung der Kreditrisikominderungstechniken:

1. Im umfassenden Ansatz für finanzielle Sicherheiten:
 - Keine Möglichkeit mehr eigene Haircut-Schätzungen zu verwenden; stattdessen Anwendung von aufsichtsrechtlichen Haircut-Tabellen
 - Keine VaR-Modelle mehr für bestimmte Wertpapierleihegeschäfte; stattdessen aufsichtsrechtliche Haircuts
 - Keine interne-Modelle-Methoden mehr für Wertpapierleihegeschäfte und besicherte OTC-Derivate
2. Die Bandbreite anererkennungsfähiger Garantiegeber wurde durch das Verbot der Verwendung externer Ratings eingeschränkt.

| | | | |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| Besicherte Transaktionen | Finanzielle Sicherheiten | Einfacher Ansatz | Substitution des Risikogewichts der Gegenpartei durch das Risikogewicht der Sicherheit |
| | | Umfassender Ansatz | Exposure angepasst um zulässiges Collateral inkl. Haircuts |
| Bilanzielles Netting | Aufsichtsrechtliche Haircuts werden neu kalibriert bei vorhandenem Netting-Agreement mit Kontrahenten zwischen Krediten (Exposure) und Einlagen (Collateral). | | |
| Garantien und Kreditderivate | Bei geeigneten Sicherheiten / Sicherheitengebern wird deren niedrigeres RW im Vergleich zum Kontrahenten für (Teil-)Exposure verwendet. | | |

Tabelle 8: Überblick zu Kreditrisikominderungen im neuen KSA

²⁷ Das Risikogewicht von 20% gilt dabei – wie im geltenden Recht – für im Einzug befindliche Werte.

Durch die Kritik im Rahmen der ersten Konsultation besonders an diesen beiden Themenkomplexen hat sich der Ausschuss entschlossen, nun folgende Vorschläge zu machen:

Überarbeitetes Regelwerk für die Berücksichtigung von Sicherheiten

- Interne Modelle zur Bestimmung der Haircuts im Rahmen der umfassenden Methode für finanzielle Sicherheiten bleiben weiterhin nicht möglich. Allerdings wird die Formel zur Berechnung der Kapitalanforderung von Wertpapierleih- und ähnlichen Geschäften so verändert, dass sie Diversifikations- und Korrelationseffekte besser abbildet.
- Bei allen Kreditrisikominderungstechniken dürfen, sofern zugelassen, externe Ratings zur Ermittlung von entsprechenden Haircuts verwendet werden. Um sowohl Jurisdiktionen mit und solche ohne Anerkennung externer Ratings für aufsichtsrechtliche Zwecke zu bedienen, werden zwei Kriterienkataloge zur Bestimmung anerkanntsfähiger Sicherheiten bzw. Garantiegeber vorgeschlagen, inklusive zweier Haircut-Tabellen.
- Für das Risikogewicht des besicherten Teils gilt im einfachen Ansatz eine Untergrenze von 20%. Eine Ausnahme ist nur für bestimmte Repo-Geschäfte vorgesehen, nicht aber für Staatsgarantien.

Daneben überdenkt der Ausschuss noch folgende Aspekte:

- Eine Ausnahme, wonach sich Banken unter bestimmten Voraussetzung kurzfristig Geld leihen können, ohne Kapitalanrechnung; diese Ausnahme ist unter den aktuellen Marktgegebenheiten möglicherweise nicht mehr konservativ genug.
- Die Schaffung spezieller Abwicklungsmechanismen in einigen Jurisdiktionen könnte eine Auswirkung auf die Anerkennung bestimmter Netting-Vereinbarungen haben.
- Der Ausschuss überprüft die Credit Events, die ein Kreditderivat abdecken muss, um anerkanntsfähig zu sein. In einigen Jurisdiktionen ist beispielsweise Restrukturierung standardmäßig nicht als Default Event von Kreditderivaten erfasst - dies ist aber eine Anforderung aus dem ersten Konsultationspapier.

In allen diesen Fällen bittet der Ausschuss explizit um Stellungnahmen der Konsultationsteilnehmer, d.h. es liegt noch kein endgültiger Vorschlag vor.

Offenlegung

Das Konsultationspapier geht nicht näher auf das Thema Offenlegung nach Säule 3 ein. Die Änderungen im Zusammenhang mit der Forderungsklassenabgrenzung werden aber unmittelbare Auswirkungen auf die Offenlegung haben. Zudem ist wohl zu erwarten, dass die Auswirkungen der Due-Diligence-Prüfung im Rahmen der Offenlegung zu adressieren sein werden.

Im Rahmen der Konsultation zu den künftigen Floor-Regelungen hat der Basler Ausschuss betont, dass die Verwendung interner Verfahren zukünftig nur gestattet werden soll, wenn parallel die Werte der Standardverfahren offengelegt werden. Insofern werden IRBA-Institute zukünftig die KSA-Daten zusätzlich in der Offenlegung angeben müssen.

Mögliche Auswirkungen und kritische Würdigung

Durch den Vorschlag des BCBS, zukünftig nun doch weiter auf externe Ratings zurückgreifen zu dürfen, und die vergleichsweise geringeren Bandbreiten der Risikogewichte erscheint das zweite Konsultationspaper auf den ersten Blick weniger brisant als der Vorgängerentwurf. Die Komplexität und die Auswirkungen auf die Kapitalanforderungen im Vergleich zur ersten Konsultation dürften geringer ausfallen.

Die wesentlichen Implikationen sind nachstehend aufgeführt:

- Im Vergleich zum geltenden Recht für einzelne Forderungsklassen ist hinsichtlich der Ermittlung der Risikogewichte weiterhin von steigender Komplexität auszugehen. So müssen insbesondere für unbeurteilte Forderungen an Institute und bei Immobilienfinanzierungen Risikotreiber wie Kapitalquoten, Leverage Ratio, LTV etc. ermittelt bzw. berechnet werden. Hierfür sind entsprechende Prozesse vorzusehen. Neben dem Umsetzungsaufwand im engeren Sinne werden hieraus auch laufende Kosten resultieren, um die erforderlichen Daten aktuell zu halten;
- Die für den neuen KSA verwendeten Banken-Ratings dürfen keine impliziten staatlichen Garantien, beispielsweise für den Fall von Krisen, enthalten. Banken müssen überprüfen, inwiefern diese Anforderung in externen Ratings vorhanden ist und dementsprechend auch die internen Risikoeinschätzungen an diese Anforderung anpassen;
- Auch ohne expliziten Zeitrahmen zur Einführung des neuen KSA ist absehbar, dass bereits heutige Transaktionen mit Restlaufzeiten von drei bis vier Jahren sowie alle neuen Transaktionen mit einer entsprechenden Laufzeit vom neuen Regelwerk betroffen sein werden. Somit sind auch heute schon die antizipierten neuen Anforderungen bei der Neugeschäftsplanung zu berücksichtigen.

- Ein wesentlicher neuer Aspekt resultiert aus den Due-Diligence-Anforderungen im Zusammenhang mit der Verwendung externer Ratings. Die Anforderungen hierzu sind vom BCBS relativ kurz und allgemein gehalten. Für deutsche Institute stellt sich die Frage, ob ggf. schon die Einhaltung ähnlicher Anforderungen aus Säule II (vgl. MaRisk BTO 1.2.4) ausreicht, um auch den vorgeschlagenen Due-Diligence-Anforderungen zu genügen.²⁸

Die Entscheidung von Banken zwischen IRB-Ansatz und KSA wird komplexer: Potenziell höheren RWA im neuem KSA steht eine neue Floor-Regelung gegenüber, die die potenziellen Vorteile der Kapitalunterlegung im IRBA begrenzt. Indirekte Auswirkungen können sich z.B. auf die Risikotragfähigkeit, Kapitalplanung, Portfolioadjustierungen und interne Erfolgsgrößen wie RAROC- oder Pricing-Entscheidungen ergeben. Der überarbeitete KSA führt zu neuen Datenanforderungen (z.B. alle regulatorischen Kennzahlen/Vorgaben für Banken-Kontrahenten), zu veränderten Prozessen (z.B. sorgfältige Due-Diligence) sowie zur Klassifizierung der Forderungen in teilweise neue Klassen.

Um die Auswirkungen auf den zukünftigen Kapitalbedarf beurteilen und die ggf. erforderlichen Maßnahmen vorbereiten zu können, ist eine frühzeitige institutsindividuelle Betrachtung der erwarteten Auswirkungen sinnvoll, um im Kontext der diversen regulatorischen Neuerungen die richtigen Prioritäten setzen und etwaige Anpassungen der IT-Infrastruktur rechtzeitig in Auftrag geben zu können. Bei der Projektplanung ist zu berücksichtigen, dass derzeit verschiedene Anpassungen der Eigenmittelanforderungen parallel vorangetrieben werden, die in ein abgestimmtes Gesamtkonzept münden sollten.

²⁸ Aus dem aktuellen BCBS 350 "Guidance on credit risk and accounting for expected credit losses" ergeben sich ebenfalls neue Anforderungen an interne Überprüfungen von Methoden und Prozessen für das Kreditrisiko.

Ausgewählte Veröffentlichungen

- No. 46: Richtlinie, Verordnung und Single Rule Book – Die europäische Umsetzung von Basel III**
(von Minh Banh, Michael Cluse & Pascal Neubauer)
- No. 47: Basel III in der EU – Die Implementierung der Baseler Liquiditätskennzahlen**
(von Michael Cluse, Anne Leonhardt & Daniel Zakowski)
- No. 51: Implementing Technical Standards on Reporting – Das neue europäische Meldewesen**
(von Michael Cluse & Wilhelm Wolfgarten)
- No. 54: Handelsbuch 2.0 – Das Baseler Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book“**
(von Michael Cluse, Dmitri Grominski & Gero Mayr-Gollwitzer)
- No. 55: Vierte Novelle der MaRisk – Neue Anforderungen an Risikomanagement und Compliance**
(von Michael Cluse, Anne Leonhardt, Thomas Peek & Wilhelm Wolfgarten)
- No. 57: LCR 2013 – Die Überarbeitung der Baseler Liquiditätsanforderungen**
(von Michael Cluse, Anne Leonhardt & Pascal Neubauer)
- No. 58: Lifetime Expected Loss – Anwendungsfelder und Berechnungsmethoden**
(von Maximilian Großkord, Peter Mach & Gerrit Reher)
- No. 59: Risk Reporting – Risikodaten und -berichte im Fokus der Aufsicht**
(von Ingo de Harde, Martin Flisgen & Marcus Aengenheister)
- No. 60: RCAP – Konsistenz regulatorischer Anforderungen**
(von Michael Cluse, Gerhard Dengl & Mykolas Nechajus)
- No. 61: Die „neue“ CRR-Forderungsklasse: „Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen“**
(von Michael Cluse, Christian Seiwald & Tatjana Heine)
- No. 62: Fundamental Review of the Trading Book: Überblick und Neuerungen**
(von Michael Cluse, Christian Seiwald & Dr. Karl Friedrich Bannör)
- No. 63: SREP – Neudefinition des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses durch die EBA**
(von Katrin Budy, Michael Cluse, Andreas Pelzer & Wilhelm Wolfgarten)
- No. 64: Delegierte Verordnung zur LCR – Finalisierung der EU-weiten Liquiditätsanforderungen**
(von Michael Cluse, Dr. Christian Farruggio & Anne Leonhardt)
- No. 65: Der neue Kreditrisiko-Standardansatz – Mehr Risikosensitivität, mehr Komplexität**
(von Katrin Budy, Andreas Cremer & Gerhard Dengl)
- No. 66: Fundamental Review of the Trading Book – Der Sensitivity Based Approach**
(von Monika Bi, Christian Seiwald & Thorsten Wächter)
- No. 67: Deloitte Global Risk Management Survey – Wesentliche Ergebnisse der 9. Auflage**
(von Michael Cluse & Jörg Engels)
- No. 68: Capital Floors – Kapitaluntergrenzen für interne Modelle und Ratings**
(von Michael Cluse, Tatjana Heine & Christian Seiwald)
- No. 69: BCBS 279 – Auswirkungen des neuen Standardansatzes auf das Counterparty Credit Risk Exposure**
(von Kurt Blecha & Mario Schlener)
- No. 70: Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch – Überarbeitung der EBA-Leitlinie und Baseler Konsultationspapier**
(von Anna Kostiw-Obst & Christian Seiwald)
- No. 71: Die Zukunft interner Modelle für das Kreditrisiko - Herausforderungen für IRBA-Verfahren aus RTS und ITS**
(von Andreas Gänger, Thomas Moosbrucker, Gerrit Reher)

Für mehr Informationen

Deloitte FSI Assurance

Michael Cluse
Director
Tel: +49 (0)211 87722464
mcluse@deloitte.de

Gerhard Dengl
Senior Manager
Tel: +49 (0)69 75656457
gdengl@deloitte.de

Deloitte Financial Advisory

Dominik Damm
Partner
Tel: +43 (0)1 537005400
ddamm@deloitte.at

Dr. Norbert Gruber
Manager
Tel: +43 (0)1 537005415
ngruber@deloitte.at

Der Inhalt dieser Veröffentlichung spiegelt ausschließlich die Meinung der Autoren wider.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 225.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

© 2016 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft